

Frauenfeld, 30. April 2012

Entscheid Nr. 43

0237/2011/DBU/ARP

Politische Gemeinde Weinfelden

- **Gestaltungsrichtplan Nr. 59 „Scherbengut“: Aufhebung**
- **Aufhebung Baulinien auf Parzelle Nr. 763 (Quartierplan Nr. 14 „Allenberg“, Quartierplan Nr. 14B „Allenberg“)**

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die am 15. März 2011 und 25. Oktober 2011 vom Gemeinderat beschlossene Aufhebung Gestaltungsrichtplan Nr. 59 „Scherbengut“ (RRB Nr. 1247 vom 17. Dezember 1996) wird genehmigt.
2. Die am 15. März 2011 vom Gemeinderat beschlossene Aufhebung Baulinien auf Parzelle Nr. 763 (Quartierplan Nr. 14 „Allenberg“ (RRB Nr. 2253 vom 3. August 1954), Quartierplan Nr. 14B „Allenberg“ (RRB Nr. 962 vom 27. April 1971)) wird genehmigt.
3. Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass Rechtsmittelentscheide keine Änderungen zur Folge haben.
4. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Weinfelden, Rathausstrasse 2, Postfach, 8570 Weinfelden, unter Beilage von zwei Dossiers Gestaltungsrichtplan Nr. 59 „Scherbengut“: Aufhebung und drei Dossiers Aufhebung Baulinien auf Parzelle Nr. 763 (Quartierplan Nr. 14 „Allenberg“, Quartierplan Nr. 14B „Allenberg“), je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Dossiers Gestaltungsrichtplan Nr. 59 „Scherbengut“: Aufhebung und eines Dossiers Aufhebung Baulinien auf Parzelle Nr. 7363 (Quartierplan Nr. 14 „Allenberg“, Quartierplan Nr. 14B „Allenberg“), je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 10. November 2011 ersucht die Politische Gemeinde Weinfelden um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Beim Departement für Bau und Umwelt ist gegen die Aufhebung Baulinien auf Parzelle

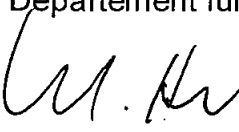
2/2

Nr. 763 ein Rekurs hängig. Das Genehmigungs- und Rekursverfahren ist zeitlich und sachlich zu koordinieren.

Der Gestaltungsplan Nr. 91 „Scherbenguët“, welcher zurzeit beim Kanton Thurgau zur Genehmigung vorliegt, widerspricht sowohl dem Gestaltungsrichtplan Nr. 59 „Scherbenguët“, als auch den Quartierplänen Nrn. 14, resp. 14B „Allenberg“. Für die Umsetzung und somit Genehmigung des Gestaltungsplans Nr. 91 „Scherbenguët“ ist die Aufhebung des Gestaltungsrichtplans Nr. 59 „Scherbenguët“ notwendig. Dasselbe gilt für die Baulinien aus den Quartierplänen Nrn. 14, resp. 14B „Allenberg“, auf der Parzelle Nr. 763 der Politischen Gemeinde Weinfelden.

Da der Gestaltungsrichtplan aus dem Jahre 1996 und die genannten Quartierpläne aus den Jahren 1971 und 1954 stammen und sich in der Zwischenzeit die Rahmenbedingungen, insbesondere die Erschliessung geändert haben, erscheinen die vorliegenden Aufhebungen gerechtfertigt. Die Vorlagen entsprechen den Anforderungen von § 33 Abs. 1 PBG. Einer Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt steht somit nichts im Wege.

Departement für Bau und Umwelt


Dr. Jakob Stark



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 30. April 2012